

Rechtsfähigkeit

ist die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

Sie beginnt bei [natürlichen Personen](#) mit der Vollendung der [Geburt](#) (§ [1 BGB](#)) und endet mit dem [Tod](#). Auch [juristische Personen](#), wie Vereine, GmbH oder Aktiengesellschaft sind [rechtsfähig](#).

Eine [Legaldefinition](#) des Begriffes gibt es nicht.

Die Rechtsfähigkeit ist eine wesentliche [Eigenschaft](#), ohne die man nicht am Rechtsverkehr teilnehmen kann. Die Rechtsfähigkeit besitzt jeder [Mensch](#), auch Minderjährige oder rechtlich betreute Menschen. Die Rechtsfähigkeit kann einem Menschen nicht genommen werden. Sie beginnt mit dem Abtrennen der Nabelschnur nach der [Geburt](#) und endet mit dem Hirntod eines Menschen.

Die Rechtsfähigkeit von [juristischen Personen](#) und anderen Subjekten wird von der Rechtsordnung festgelegt.

Von der Rechtsfähigkeit sind die [Geschäftsfähigkeit](#) und Deliktsfähigkeit zu unterscheiden.

juristi.kon Fachwissen <http://p8n.net/?bgb1>